

Standesamt - Kirchenaustritt:

Sie möchten aus der Kirche austreten?

Wer ist für Ihre Austrittserklärung zuständig?

Zuständig für die Entgegennahme einer Erklärung des Austritts aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft ist nach Art. 2 Abs. 3 Kirchensteuergesetz das Wohnsitzstandesamt.

Das Standesamt Seehausen am Staffelsee ist zuständig für die Gemeinden Seehausen am Staffelsee mit den Gemeindeteilen, die Gemeinde Riegsee mit den Gemeindeteilen und die Gemeinde Spatzenhausen mit den Gemeindeteilen.

- Sie können Ihren Kirchenaustritt mündlich oder schriftlich erklären.

Bei einer mündlichen Erklärung vereinbaren Sie bitte mit dem Standesamt einen Termin und bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch aktuelle Personenstandsurkunden haben (z. B. beglaubigte Abschrift aus Ihrem Eheregister, Eheurkunde, Geburtsurkunde) ist eine Vorlage unter Umständen hilfreich. Soweit vorhanden, bringen Sie bitte auch Unterlagen zu Ihrer Taufe mit.

Im Standesamt wird dann eine entsprechende Niederschrift zu Ihrem Kirchenaustritt aufgenommen.

- Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar Ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das Standesamt weiterleiten.
Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder Email an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (Art. 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz).

Sind Sie Arbeitnehmer (Nichtselbstständiger Beschäftigter)? Seit 2013 haben alle Arbeitgeber bundesweit auf das elektronische Abrufverfahren der Lohnsteuerabzugsmerkmale (sogenannte ELStAM-Verfahren) umgestellt.

Ihr Arbeitgeber erhält automatisch die Änderung Ihrer Kirchensteuermerkmale. Bei diesem Vorgang kann es zu Verzögerungen kommen, so dass die Änderung erst in den Gehaltsabrechnungen der Folgemonate rückwirkend berücksichtigt wird.

Als Selbstständiger sollten Sie den Kirchenaustritt Ihrem Steuerberater mitteilen bzw. Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung beifügen.

Kirchenaustritt einer Einzelperson mit Bescheinigung kostet 35,00 €

Standesamt - Kircheneintritt:

Wenn Sie vorhaben, wieder in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft einzutreten, dann wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Pfarramt.

Im Standesamt kann eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben werden